

AUSFERTIGUNG



LANDKREIS
FREYUNG-GRAFENAU



LANDRATSAMT FREYUNG-GRAFENAU | Postfach 1311 | 94075 Freyung

Gegen Postzustellungsurkunde

Mader OHG
Hauptstr. 50
94253 Bischofsmais

LANDRATSAMT
FREYUNG-GRAFENAU

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Str. 44
94078 Freyung

Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-4547

benedikt.gibis@landkreis-frg.de
www.freyung-grafenau.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon, Name	Büro-Nr.	Datum
30.01.2025	42-643/44	08551 57-3013 Herr Gibis	215	30.03.2026

Vollzug der Wassergesetze;

Stau- und Triebwerksanlage „Mader oHG“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit an der Großen Ohe, Markt Schönberg

Anlagen

- 1 Geheft Antragsunterlagen
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A. Bewilligung (§ 14 WHG)

I. Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Unternehmer wird auf seinen Antrag vom 30.01.2025, hier eingegangen am 05.02.2025, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt, zur Benutzung der Großen Ohe und zwar durch

- Aufstauen der Großen Ohe am Stauwehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- Absenken der Großen Ohe im Unterwasserkanal (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- Ableiten von maximal 1,70 m³/s Wasser aus der Großen Ohe am Wehr (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- Einleiten von maximal 1,70 m³/s Wasser nach energetischer Nutzung aus dem Unterwasserkanal in die Große Ohe (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-244
info@lra.landkreis-frg.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Tel.: 08551 57-0
Fax: 08551 57-252

Bankverbindungen:
Sparkasse Freyung-Grafenau
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS



2. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Gewinnung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz und zum Eigenbedarf.

3. Plan

Der Benutzung liegen die mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 18.07.2025 vorgesehenen Planunterlagen vom 30.01.2025, nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde, die sich aus den folgenden Unterlagen zusammensetzen:

- Antragsschreiben
- Erläuterungsbericht
- Eingabepläne
 - Topografische Karte ohne Maßstab
 - Übersichtslageplan M 1 : 1.000
 - Plan Wehranlage M 1 : 100
 - Längsschnitt M 1 : 100
 - Grundriss und Schnitt pessimale Stelle M 1 : 200
 - Grundriss/Schnitte Fischaufstieg M 1 : 100
 - Plan Krafthaus und Schnitte M 1 : 100
- Sonstige Pläne
 - Fischaufstieg Grundriss/Schnitte M 1 : 100
 - Plan Wasserfassung M 1 : 50
 - Rohrleitung Grundriss/Längsschnitt M 1 : 1.000
 - Rohrleitung Querprofile M 1 : 100
 - Krafthaus Grundriss und Schnitte M 1 : 50
- Flurkarten M 1 : 2.500
- Wasserdauerzahlen am Standort WKA Hartmannsreit
- Hydraulische Berechnungen
- Turbinendaten, Generatordaten, Leistungsplan, Aufstellungsplan Turbinen
- Naturschutzfachliche Unterlagen
- Bescheide, Baugenehmigung, Stellungnahmen
- Restwassergutachten Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Beteiligtenverzeichnis in verschiedenen Ausführungen

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 18.07.2025 sind zu beachten.

II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1. Bewilligungsdauer

Die Bewilligung wird **bis zum 31.12.2055** erteilt.

Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

2. Rechtsnachfolge

Die Bewilligung geht mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamten Benutzungsanlagen übertragen werden und das Landratsamt Freyung-Grafenau dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

Für Übergänge kraft Erbrecht bedarf es keiner Zustimmung.

3. Umfang der bewilligten Benutzung

Die Bewilligung gibt die Befugnis

- zum Aufstauen der Großen Ohe an der Wehranlage auf maximal **474,30 m ü. NN.**,
- zum Absenken der Großen Ohe im Unterwasserkanal auf **457,95 m ü. NN**
- zum Ableiten von maximal **1,7 m³/s** Wasser aus der Großen Ohe am Wehr,
- zum Wiedereinleiten von maximal **1,7 m³/s** Wasser nach der energetischen Nutzung aus dem Unterwasserkanal in die Große Ohe.

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

Der Unternehmer hat im Einflussbereich seiner Anlage einen Wasserentzug aus Gründen des Gemeinwohls entschädigungslos zu dulden.

4. Restwasserabfluss

4.1 Aus der Großen Ohe dürfen bis **zu 1,7 m³/s** Wasser abgeleitet werden. Dabei ist stets ein kontrollierbarer **Mindestrestwasserabfluss von 175 l/s** über das Umgehungsgerinne sowie **25 l/s** über die neu zu installierende Spülklappe in das Mutterbett der Großen Ohe einzuleiten. Die Restwasseröffnung ist durch wirksame Maßnahmen vor Verklausungen zu schützen (siehe Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 18.07.2025).

4.2 Dem Unternehmer obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.

Insbesondere sind die Vorrichtungen, die die Restwasserabgabe und den freien Fischzug gewährleisten, stets in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Um dies nachweislich zu gewährleisten, ist eine tägliche Kontrolle mit entsprechender Dokumentation erforderlich.

5. Höhenmaße

An der Wehranlage ist eine Höhenmarke mit dem neuen Stauziel anzubringen. Zusätzlich ist ein Höhenbolzen am Einlauf der Fischaufstiegsanlage zur Überprüfbarkeit des erforderlichen Restwasserabflusses zu setzen. Die Höhenmaße, auch die bereits bestehenden, sind ständig zur Einsicht freizuhalten und zu warten. Die Setzung weitere Höhemarken oder eines Eichpfahls wird vorbehalten.

6. Unterhaltung

Der Unternehmer hat die Wasserkraftanlage und die zugehörigen Einrichtungen im bewilligten Zustand zu erhalten.

Dem Unternehmer obliegt die Unterhaltungslast für anlagenbedingte Schäden im Einflussbereich der Wasserkraftanlage

- von Beginn der Stauwurzel oberhalb des Wehrs bis 10 Meter unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals in die Große Ohe,
- für die Restwasseröffnung zur Fischaufstiegsanlage, die Fischaufstiegsanlage, die Ober- und Unterwasserkanäle mit den Entlastungsschützen, die Wehranlage sowie
- die unter Abschnitt C plangenehmigte, umgebaute pessimale Stelle unter Berücksichtigung folgender einzuhaltender Werte: $T_{\min} = 20 \text{ cm}$ und $V_{\text{Mittel}} = 0,3 \text{ m/s}$

7. Anzeigespflicht

Beginn und Ende von Unterhaltungsmaßnahmen und anderen Arbeiten sind dem Landratsamt Freyung-Grafenau, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Auf die Anzeigespflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen.

8. Sonstige Auflagen

8.1 Ablagern der Räumgutes, Treibzeug

Anfallendes Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermischt mit Wasser über die Spülrinne in die fließende Welle der Großen Ohe abzuleiten.

Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

8.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage an der Großen Ohe ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerkanlage auftreten. Die Wehrschütze sind mit einer automatisierten oder mechanischen Steuerung zu versehen.

8.3 Eistrift

Der Unternehmer hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung des Gewässers (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse eines ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

8.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte und das Landratsamt Freyung-Grafenau mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Turbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

8.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauchs und der Fischerei hat der Unternehmer Fußgängern das Betreten der Ufer und des Baches außerhalb des unmittelbaren Bereichs der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmer kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

8.6 Statistische Angaben

Der Unternehmer hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

8.7 Vorbehalt

Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Dies betrifft insbesondere die Forderung der Errichtung einer **Fischabstiegsanlage**, sofern seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung hierzu ausreichend gesicherte Erkenntnisse und rechtssichere Vorgaben vorliegen.

III. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die bewilligte Benutzung der Großen Ohe richtet sich nach den folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1. Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Gewässergrundstück der Großen Ohe, Fl-Nr. 183 der Gemarkung Hartmannsreit, von der Stauwurzel bis 10 Meter unterhalb der Einmündung des Unterwasserkanals. Der Unternehmer erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmer zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf den Gewässergrundstücken errichtet, sind nicht Bestandteil dieser Grundstücke.

2. Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

3. Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Großen Ohe, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4. Gewässergrundstücke

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmer alle die mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

5. Bauabnahme

Die Baumaßnahmen bedürfen der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, welche durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft durchzuführen ist. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit bzgl. einer gesicherten Restwasserabgabe von 175 l/s in die Fischaufstiegsanlage und die Restwasserabgabe von 25 l/s an der Spülklappe des Grundschütz,
- die unter Abschnitt A, Ziff. II, Nr. 5 geforderten Höhenbolzen und
- den unter Abschnitt A, Ziff. II Nr. 4.1 geforderten Verklausungsschutz (siehe Roteintragungen)

zu überprüfen.

Das Abnahmeprotokoll ist bis spätestens 31.12.2027 dem Landratsamt vorzulegen.

6. Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage des Unternehmers wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

C. Plangenehmigung (§ 68 Abs. 2 WHG)

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Dem Unternehmer wird auf seinen Antrag vom 30.01.2025, hier eingegangen am 05.02.2025, die Plangenehmigung erteilt:

- zum Umbau der pessimalen Stelle in der Restwasserstrecke
- für die Umbaumaßnahme im Unterwasserkanal der Anlage (Wegüberführung über UW-Kanal) zur Hydraulischen Optimierung (Vergrößerung des Abflussquerschnittes)

2. Planunterlagen

Der Plangenehmigung liegen die unter Abschnitt A, Ziff. I, Nr. 3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 18.07.2025 sind zu beachten.

Wesentliche Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

3. Bauausführung

3.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.

3.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

3.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.

3.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

3.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe (z.B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.

3.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Abbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.

3.7. Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.

3.8 Das Wasserwirtschaftsamt und der Fischereiberechtigte sind 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren.

3.9 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.

3.10 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das Nötigste zu vermeiden.

3.11 Die Beeinträchtigung auf das vorhandene Ufergehölz ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen wiederherzustellen.

3.12 Baugruben im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial zu verfüllen. Eine Überhöhung des Geländes darf nicht erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässer und Überschwemmungsgebiet zu entfernen.

3.13 Für Eingriffe am Gewässer (Einbau Wasserbausteine, Umbau Rohrdurchlass) ist eine Umweltbaubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, welche die Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde (uNB) abstimmt und die Ausführung dokumentiert. Die ÖBB ist der uNB mindestens 2 Wochen vor den Umbaumaßnahmen zu benennen.

3.14 Vor Umbaubeginn des Rohrdurchlasses ist dieser auf Quartiere (Spalten) und dessen Besetzung zu kontrollieren.

3.15 Die Eingriffe am Gewässer und den Gehölzen sind so gering und so kurz wie möglich zu halten:

- Der Einbau der Wasserbausteine sowie der Umbau des Rohrdurchlasses ist im Zeitraum von **15.09. – 01.10.** durchzuführen. Wochenmäßige Abweichungen sind mit der uNB abzustimmen.
- Uferversteinungen sind ausgeschlossen.
- Gehölzentfernungen sind nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß möglich.
- Die Bauarbeiten am Gewässer sind mit leichten Maschinen durchzuführen.
- Es dürfen keine Lagerflächen auf ökologisch sensiblen Standorten erstellt werden.

3.16 Anfallendes, überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht in angrenzende ökologisch wertvolle Flächen aufgefüllt werden. Aushub, der mit Neophyten wie Staudenknöterich oder Riesenbärenklau betroffen ist, ist gesondert über die örtliche Kompostieranlage zu entsorgen und nicht in der freien Natur auszubringen. Die Baumaschinen sind nach Beendigung der Bauarbeiten intensiv zu reinigen.

3.17 Vor Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische Fische, Krebse und Muscheln sind im Maßnahmenbereich zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.

D. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat der Unternehmer zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.965,90 € festgesetzt. Die erstattungsfähigen Auslagen betragen 3.149,62 € (Gutachten WWA 3.144,00 €, PZU: 5,62 €). Unter der Voraussetzung, dass eine Vorauszahlung in Höhe von 3.144,00 € geleistet wurde, verbleibt eine Restzahlung von 1.971,52 €.

Gründe:

1. Sachverhalt

Die anfangs der 1960er Jahre neu errichtete Wasserkraftanlage „Mader“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit wurde zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 19.11.1998 wasserrechtlich behandelt. Die erteilte Bewilligung ist noch bis 31.12.2027 gültig. Eine im Ursprungsbescheid unter Vorbehalt geforderte Fischaufstiegsanlage wurde mit Bescheid vom 22.09.2008 plangenehmigt sowie die Restwassermenge erhöht. Ein wasserrechtliches Altrecht besteht nicht.

1.1 Unternehmen

Die Mader oHG beantragt die wasserrechtliche Gestattung für den Weiterbetrieb ihrer Wasserkraftanlage im größtenteils bereits bestehenden Umfang. Zusätzlich zur Stauerhöhung im Oberwasserbereich um + 5,0 cm und der Unterwasserspiegelabsenkung um maximal – 20,0 cm, wird eine Plangenehmigung zum Umbau der festgestellten pessimalen Stelle in der Restwasserstrecke sowie eines Rohrdurchlasses im Unterwasser beantragt.

Damit einhergehend sind folgende Benutzungstatbestände:

- a) Aufstau der Großen Ohe am Stauwehr auf 474,30 m ü. NN
- b) Absenken im Unterwasser auf 457,95 m ü. NN
- c) Ableiten und Nutzen von bis zu 1,7 m³/s Wasser aus der Großen Ohe
- d) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in die Große Ohe.

Die Anlage liegt im Bereich des Marktes Schönberg ca. 150 Meter unterhalb der Staumauer des Stausees Hartmannsreit. Die Wasserkraftanlage wird von der Großen Ohe, einem Gewässer der II. Ordnung, gespeist.

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antragstellung

Die Mader oHG, Hauptstr. 50, 94253 Bischofsmais, hat beim Landratsamt Freyung-Grafenau am 05.02.2025 Antragsunterlagen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für den Weiterbetrieb ihrer Wasserkraftanlage, zum Umbau der festgestellten pessimalen Stelle in der Restwasserstrecke sowie eines Rohrdurchlasses im Unterwasserkanal eingereicht.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Die Planunterlagen waren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. mit Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG in der Zeit vom 25.08.2025 – 29.09.2025 bei der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg mit der Maßgabe zur Einsicht ausgelegt, dass Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu erheben sind. Die Auslegung war gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden. Gemäß Art. 27 a BayVwVfG wurde die Bekanntmachung und der Inhalt der Planunterlagen auch auf der Internetseite des Landkreises Freyung-Grafenau sowie der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg veröffentlicht.

1.2.3 Gutachten der Sachverständigen, Äußerungen beteiligter Behörden, Einwendungen

Im Zuge des Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die Untere Naturschutzbehörde, die Immobilien Freistaat Bayern, die Industrie- und Handelskammer (IHK) Niederbayern und der Markt Schönberg gehört.

Die Fachberatung für Fischerei führt in der Stellungnahme vom 22.01.2026 aus, dass mit den eingereichten Unterlagen in keinsten Weise Einverständnis besteht. Bereits bei der Zustandsbewertung des Flusswasserkörpers Große Ohe herrscht Uneinigkeit mit den amtlichen Daten. Dem durch das Ingenieurbüro durchgeführten – und vom Wasserwirtschaftsamt und Fachberatung für Fischerei begleiteten – Restwasserversuch werden methodische Mängel unterstellt sowie die Auswahl der pessimalen Stelle kritisiert. Der Stauraumerhöhung wird nicht zugestimmt, die Fischaufstiegsanlage sowie der Fischschutz/-abstieg seien nicht hinreichend. Es wird deshalb ein erneuter Restwasserversuch sowie die Umplanung der Fischaufstieg/-abstiegsanlage gefordert.

Die geforderte Beteiligung des Kreisfischereivereins Grafenau e. V. als Pächter des staatlichen Fischereirechts wurde mit der Auslegung im Markt Schönberg durchgeführt. Seitens des KFV erfolgte keine Rückmeldung.

Die Untere Naturschutzbehörde sieht im Vergleich zur Ausgangssituation durch den Umbau der pessimalen Stelle und der Erhöhung des Restwasserabflusses eine ökologische Verbesserung. Hinsichtlich der Erneuerung des Rohrdurchlasses führt die Untere Naturschutzbehörde einen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt an, der jedoch unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen verhindert werden kann.

Die IHK hat in der Stellungnahme vom 02.09.2025 nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Allgemeines

Die bestehende Wasserkraftanlage „Mader“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit des Unternehmers als Ausleitungskraftwerk wurde zuletzt mit Bescheid vom 19.11.1998 wasserrechtlich behandelt. Mit Änderungsbescheid vom 22.09.2008 wurde die bis heute bestehende Fischaufstiegsanlage plangenehmigt sowie ein höherer Restwasserabfluss festgelegt. Die bis zum 31.12.2027 befristete Bewilligung gewährt das Recht die Große Ohe auf 474,25 m ü. NN aufzustauen, eine Wassermenge von 1,7 m³/s auszuleiten und das genutzte Wasser wieder einzuleiten.

Zur Verlängerung der EEG-Vergütung und zur Erhöhung der Leistung um ca. 2 % beantragt der Unternehmer eine Erhöhung der Fallhöhe im Zuge einer Stauerhöhung und einer Unterwasserspiegelabsenkung, die jeweils

einer erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 15 WHG bedürfen.

2.2. Zuständigkeit

Zur Entscheidung über den vom Unternehmer gestellten Antrag ist das Landratsamt Freyung-Grafenau gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2.3. Rechtsgrundlagen

Die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedürfen nach § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis oder Bewilligung.

Als Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG kommen folgende Tatbestände in Betracht:

- a) Aufstau der Großen Ohe am Stauwehr auf 474,30 m ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- b) Absenken im Unterwasser auf 457,95 m ü. NN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- c) Ableiten und Nutzen von bis zu 1,7 m³/s Wasser aus der Großen Ohe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- d) Wiedereinleiten derselben Wassermenge nach der energetischen Nutzung in die Große Ohe (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG).

Als Gestattungsform wurde antragsgemäß eine Bewilligung nach § 14 WHG erteilt, da ein aufwändiger Umbau der pessimalen Stelle und der Betrieb der Wasserkraftanlage mit entsprechenden Investitionen verbunden sind und insoweit eine gesicherte Rechtsposition einzuräumen war (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Im Übrigen dient die Benutzung einem bestimmten Zweck (Erzeugung von elektrischer Energie) und erfolgt nach einem bestimmten Plan (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Nach § 12 WHG ist die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung grundsätzlich nur zulässig, wenn keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. Ist zu erwarten, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf die Gestattung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Die Erteilung der Gestattung steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass der Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Mader“ unterhalb des Stausees Hartmannsreit mit den neu beantragten Benutzungstatbeständen – unter Auflagen und Nebenbestimmungen – bewilligt werden kann.

Die in den §§ 33 bis 35 WHG und § 6 Abs. 1 WHG sowie §§ 27 – 31 WHG bestimmten wasserwirtschaftlichen Ziele, welchen Wasserkraftanlagen zu entsprechen haben, werden erfüllt, siehe dazu auch die Ausführungen des Amtlichen Sachverständigen (Nr. 7.4.5.1.1 VVWas) sowie der weiteren Träger öffentlicher Belange weiter unten. Zudem werden die Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bundesnaturschutzgesetz, erfüllt.

Gemäß § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbaren Energien (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen

der öffentlichen Sicherheit. Gleichlautend stärkt Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG die Bedeutung der erneuerbaren Energien auch im Landesrecht. Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG bezieht sich dabei auf alle Formen der erneuerbaren Energien. Damit sind die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange zu berücksichtigen.

Das Vorhaben zur Erzeugung klimaneutralen Stroms liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Bei der vorzunehmenden Abwägung der Folgen des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage überwiegt das öffentliche Interesse an der Erzeugung klimaneutralen Stroms eindeutig die vorgebrachten fischereilichen Belangen, die zudem durch das Wasserwirtschaftsamt entkräftet wurden. Zumal seitens des Fischeiberechtigten keinerlei Bedenken oder Einwendungen gegen die Bewilligung des Weiterbetriebes der Wasserkraftanlage erhoben wurden. Auch seitens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf als Amtlicher Sachverständiger besteht Einverständnis mit dem durchgeführten Restwasserversuch, der vorhandenen Fischaufstiegsanlage, sowie des Fischschutzes/-abstiegs (siehe unten).

Im Übrigen haben die Fachstellen das Vorhaben wie folgt beurteilt:

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf:

Bei Wasserkraftanlagen obliegt die Beurteilung der notwendigen Maßnahmen insbesondere nach den §§ 6, 27, 31, 33, 34 und 35 WHG dem Wasserwirtschaftsamt als allgemeinen amtlichen Sachverständigen (Nr. 2.2.13.3 VVWas)

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Nach den Feststellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf können die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) an die Wasserkraftnutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erfüllt werden.

- *Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)*

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Die Wasserwirtschaftsverwaltung orientiert sich bei Wasserausleitungen von Wasserkraftanlagen an der „Handlungsanleitung zu ökologischen und energiewirtschaftlichen Aspekten der Mindestwasserfestlegung“ (folgend: HA) des Staatministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz mit Gültigkeit ab dem 21.10.2021.

Am 30.10.2024 fand ein Restwasserversuch nach der HA statt. Die Ergebnisse des Restwasserversuchs sind in Anlage 12 des Antrags einsehbar.

Zusammenfassend konnten bei einem Abfluss von 190 l/s ausreichende Fließtiefen- sowie -geschwindigkeiten gemessen werden. Lediglich an einer pessimalen Stelle konnten die geforderten Tiefen nicht sichergestellt werden. Die bauliche Umgestaltung der pessimalen Stelle nach Nr. 2.3.5 der HA wird unter Abschnitt C dieses Bescheides abgehandelt.

Um die durch die zusätzliche Aufstauhöhe verlängerte Stauwurzel mit geringerer Fließgeschwindigkeit auszugleichen, wird der Mindestwasserrestabfluss auf 200 l/s erhöht. Dabei werden 175 l/s über die vorhandene Fischaufstiegsanlage sowie 25 l/s über die geplante Spülklappe abgegeben.

Mit der geplanten Restwasserabgabe von insgesamt 200 l/s besteht folglich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Die eingereichte Planung sieht **keinen** wirkungsvollen Schutz gegen Verklausungen an der Restwasseröffnung vor. Deshalb wurde seitens des Wasserwirtschaftsamtes das Anbringen eines geeigneten Verklausungsschutzes z.B. durch das Anbringen eines Schwimmbalkens, gefordert (siehe Roteintragungen vom 18.07.2025).

An der Restwasseröffnung ist ein Höhenbolzen anzubringen um die ordnungsgemäße Abgabe der geforderten Restwassermenge jederzeit überprüfen zu können. Der Höhenbolzen ist zur ständigen Einsicht freizuhalten.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind damit erfüllt.

- *Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)*

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung. Deshalb darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nach § 34 WHG nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen.

Kennzeichen der Durchgängigkeit ist vor allem die stromauf- und stromabwärtsgerichtete Durchwanderbarkeit der Gewässerorganismen sowie ein ausreichender Geschiebetransport.

Die vorhandene Fischaufstiegsanlage in Form eines Riegel-Becken-Passes mit überströmten und durchströmten Steinschwellen in naturnaher Bauweise entspricht nach Prüfung des Amtlichen Sachverständigen grundsätzlich den Empfehlungen des Praxishandbuchs „Fischaufstiegsanlagen in Bayern“, den Vorgaben aus dem DWA-M-509 und ist für den Fischaufstieg ausreichend dimensioniert.

Zudem kann durch das vorhandene Umgehungsgerinne eine bedingte Wanderung stromabwärts gewährleistet werden. Aktuell existiert im Hinblick auf den Fischabstieg nur der Stand der Wissenschaft und noch kein Stand der Technik. Insbesondere befindet sich stromaufwärts die Kraftwerkskette Großarmschlag, bei denen ebenso noch keine Fischabstiegsanlage gebaut wurde. Auch bedingt der bereits nach WRRL ermittelte sehr gute Zustand des Flusswasserkörpers aktuell auch keine entsprechenden zusätzlichen Verbesserungen im Hinblick auf die stromabwärtsgerichtete Durchgängigkeit. Deshalb wird ein Auflagenvorbehalt befürwortet.

Die Geschiebeweitergabe ist bei höheren Wassermengen technisch durch das vorhandene Klappwehr möglich.

Die Planung des Unternehmers, die „Spülklappe mindestens alle 3 Stunden für 3 Minuten offen zu halten“, um damit die Stromabwärtswanderung zu verbessern, sollte nach Ansicht des Amtlichen Sachverständigen nicht umgesetzt werden, da dadurch Verletzungen der Fische nicht ausgeschlossen werden können.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

- *Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)*

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werde. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten durch die Wasserkraftnutzung nicht erheblich gemindert wird. Ein absoluter Schutz vor jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Die Anströmgeschwindigkeit am schräg geneigten Horizontalrechen mit einem Stababstand von 15 mm liegt unterhalb 0,5 m/s und ist deshalb geeignet, um die Anforderungen des Fischpopulationsschutzes zu erfüllen.

Nach unterstrom ist eine Wanderbewegung durch die Öffnung der Spülklappe im Grundschütz und über die Fischaufstiegsanlage eingeschränkt möglich. Aufgrund der Anordnung am Ende des schräg geneigten Querrechens wird der Fisch entlang der Hauptströmung, welche durch den Turbinenanstrom am Querrechen erzeugt wird, zur Fischabstiegsöffnung geleitet.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind damit erfüllt.

- *Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)*

Die Große Ohe gehört zum Flusswasserkörper 1_F624 „Große Ohe“.

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung für den Oberflächenwasserkörper wird der ökologische Zustand als „sehr gut“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft.

Durch die Erhöhung der Restwassermenge auf 200 l/s und den Umbau der pessimalen Stelle in der Ausleitungsstrecke kann davon ausgegangen werden, dass im betroffenen Flusswasserkörper keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands eintritt (Verschlechterungsverbot § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) und der sehr gute ökologische Zustand erhalten bleibt (Entwicklungsgebot § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen des § 27 WHG sind damit erfüllt.

- *Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)*

Spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange werden nicht gesehen. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 WHG sind damit erfüllt.

Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern:

Die Fachberatung für Fischerei führt aus, dass die beantragte Restwassermenge nicht geeignet ist, um eine ausreichende fischökologische Durchgängigkeit zu gewährleisten, insofern habe der durchgeführte Restwasserversuch in mehreren Punkten methodisch von der HA abgewichen. Eine Wiederholung des Versuchs unter Einbeziehung des Landesamtes für Umwelt wird empfohlen. Ebenso sei die beantragte Umbaumaßnahme an der pessimalen Stelle nicht zulässig.

Zudem erfülle die bestehende Fischaufstiegsanlage die Mindestanforderungen nicht, eine Umplanung und Herstellung wird empfohlen. Ebenso entspräche das vorgelegte Konzept zum Fischschutz und Fischabstieg nicht dem Stand des Wissens und der Technik und erfülle somit nicht die Mindestvoraussetzungen nach § 35 WHG.

Auch die Bewertung des Oberflächenwasserkörpers wird als fehlerhaft eingeschätzt. Dazu wurden die Ergebnisse einer durchgeführten FiBs-Befischung angeführt.

Das Landratsamt Freyung-Grafenau folgt hier jedoch der Einschätzung des allgemeinen amtlichen Sachverständigen, der – wie vorseitig bereits beschrieben – die von der Fachberatung für Fischerei bemängelten Punkte konträr sieht und die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt beurteilt.

Insofern konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden.

Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau

Die Untere Naturschutzbehörde äußert grundsätzlich Bedenken hinsichtlich des Betriebs von Wasserkraftanlagen, die jedoch durch die angedachten Maßnahmen und formulierten Auflagen ausgeräumt werden konnten. Im Vergleich zur Ausgangssituation sieht sie durch den Umbau der pessimalen Stelle und der Erhöhung des Restwasserabflusses eine ökologische Verbesserung.

Industrie- und Handelskammer Niederbayern

Die IHK hat, nach eingehender Prüfung von energie- und volkswirtschaftlichen Aspekten, sowie dem Einfluss auf den Klimawandel, das Vorhaben als wichtigen Bestandteil zur regionalen Energieerzeugung eingestuft und die vollumfängliche Genehmigung empfohlen.

Hinsichtlich dem Klimaschutz wird darauf hingewiesen, dass bei der Stromerzeugung mit der Wasserkraftanlage praktisch keine Treibhausgasemissionen anfallen. Nach Berechnungen der IHK leistet die Wasserkraftanlage „Mader“ bei einer Jahresleistung von 1.100.000 kWh bei weitgehend konstanter Leistung einen verlässlichen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung, was bilanziell betrachtet einer Versorgung von 340 Haushalten entspricht.

Durch die vorrangige Erzeugung von Energie in sonnenarmen Zeiten, ist der Betrieb der Anlage zudem einer grundlastfähigen Energiebereitstellung förderlich. Die Wasserkraftanlage unterstützt mit einer Grundlaststun-

denleistung von 105 kW die Energieversorgung auf kommunaler Ebene. Der mit dem Kraftwerk erzeugte umwelt- und klimafreundliche Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist und trägt damit zur öffentlichen Energieversorgung und Daseinsvorsorge bei.

Die Erhöhung der Restwassermenge wird durch die Erhöhung der Fallhöhe kompensiert.

2.4 Begründung der weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen

Gegenstand, Zweck und Plan der Benutzung sowie eine Beschreibung der Anlage sind unter Abschnitt B. I. festgelegt.

Die Erlaubnis musste an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 WHG.

Zur Rechtsklarheit war unter Abschnitt B. II. Nr. 2 des Bescheides eine Bestimmung über die Rechtsnachfolge aufzunehmen.

Der Umfang der erlaubten Benutzung, in Abschnitt B. II. Nr. 3 festgelegt, stellt sicher, dass das biologische Leben erhalten werden kann und auch sonstige öffentliche Interessen gewahrt bleiben.

Die erfolgte Übertragung der Unterhaltung der Großen Ohe im Bereich der Wasserkraftanlage beruht auf dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und ist insoweit gerechtfertigt, als diese der verbesserten Anlagenutzung dient und der Unterhaltungsaufwand durch die Errichtung und den Betrieb verursacht wird (Art. 22 Abs. 3 BayWG).

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wurden in Abschnitt B. II. Nr. 8.7 weitere Auflagen vorbehalten.

Die Bedingungen und Auflagen unter Abschnitt B. Nr. III des Bescheides waren zur Festlegung des Umfanges der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer aufzunehmen (§ 4 Abs. 4 WHG).

3. Begründung der Plangenehmigung

Zusammenfassend stellt das Landratsamt Freyung-Grafenau als zuständige Behörde i. S. von § 7 Abs. 1 UVPG fest, dass unter Berücksichtigung der o. a. Aspekte und der in Anhang 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Den Ausführungen der Fachberatung für Fischerei konnte, unter Berücksichtigung der Ausführungen des amtlichen Sachverständigen für Wasserwirtschaft zu den ökologischen bzw. biologischen Auswirkungen des Vorhabens (siehe vorstehende Seiten) nicht gefolgt werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hat demnach ergeben, dass keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Feststellungsvermerk gem. § 5 Abs. 2 UVPG wurde im UVP-Portal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) im Internet am 14.10.2025 bekanntgemacht.

Insoweit konnte auch anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG). Für den Umbau der festgestellten pessimalen Stelle sowie die Umbaumaßnahmen am Rohrdurchlass im Unterwasserkanal konnte eine Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden, da für diesen Gewässerausbau keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die überschlägige

Prüfung ergab, dass durch den Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Versagungsgründe im Sinne von § 68 Abs. 3 WHG liegen nicht vor bzw. werden bei Einhaltung der festgelegten Auflagen Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls ausgeglichen und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften erfüllt.

4. Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 KG i.V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0/Tarif-Stellen 1.1.1.1 (Entnehmen und Ableiten) und 1.1.2.1 (Aufstauen und Absenken und 1.1.4.7 (Einleiten) i. V. m. 1.14.3.2 (Plangenehmigung) sowie Tarifstelle Nr. 8.IV.0/3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

**Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Höcherl